

3385/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.04.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3443/J vom 19. Februar 2002 der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig und Kollegen, betreffend Gebarungsprüfung des Kunsthistorischen Museums, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 Abschnitt C Z.4 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.76/1986 i.d.g.F., wonach die Angelegenheiten der Museen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallen, unterliegt auch das Kunsthistorische Museum als wissenschaftliche Anstalt nach Abschnitt 2 § 3 (1) des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 der Aufsicht der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Aufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen. Darüber hinaus obliegt ihr gemäß § 3 (3) leg.cit. auch die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses des KHM sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Kuratoriums.

Ausgehend von diesen umfassenden, auch die zuständigen Unternehmensorgane umfassenden Kompetenzregelungen, die einen Teilzuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorsehen, ersuche ich Sie um Verständnis dafür, dass ich die an mich gerichteten Fragen nicht beantworten kann und verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3444/J vom 19. Februar 2002 durch die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.